

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 14. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Oktober 2025)

zum Thema:

67er Hilfen VIII: Ist die Reform der 67er Hilfen in Berlin eine never ending Story?

und **Antwort** vom 30. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2025)

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24132
vom 14. Oktober 2025
über 67er Hilfen VIII: Ist die Reform der 67er Hilfen in Berlin eine never ending Story?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Aus den Antworten von Sen.ASGIVA zu den Berichtsaufträgen des Sozialausschusses geht hervor, dass der Senat kein Datum benennen kann, bis wann die 67er Hilfen im Sinne der Empfehlungen der GISS Studie reformiert werden können, da dies nicht in alleiniger Zuständigkeit von Sen.ASGIVA liegt. Gleichzeitig zeigt sich, dass es bereits vor knapp 12 Jahren bereits eine Studie des Senats zur Reform der 67er Hilfen nach SGB XII gab, die bis heute nicht umgesetzt wurden und deren Ergebnisse sich mit den Empfehlungen der aktuellen GISS Studie inhaltlich decken. Hierzu frage ich den Senat:

1. Aus den Antworten von Sen.ASGIVA zu den Berichtsaufträgen des Sozialausschusses geht hervor, dass der Senat kein Datum benennen kann bis wann die 67er Hilfen nach SGB XII im Sinne der Empfehlungen der GISS Studie reformiert werden können, da dies nicht in alleiniger Zuständigkeit von Sen.ASGIVA liegt. Welche Stellen müssen für diesen Prozess auf Seiten des Senats und der Wohlfahrtsverbände an welchen Stellen wie involviert werden?
2. Wie stellt sich der Prozess zur Reform der 67er Hilfen dar? Bitte benennen Sie wer hierfür wann was wie aufsetzen muss, wer hier wie formal zu involvieren ist, welche Meilensteine es bei diesem Prozess gibt und wo im Prozess welche Entscheidungen zu treffen sind.
3. Wie sieht für den Prozess zur 67er Reform der Zeitplan aus? Inwiefern kann Sen.ASGIVA hierfür einen Zeitplan für den ganzen Prozess bzw. für seine Einzelteile definieren und wie kalkuliert sich dieser Zeitplan?

Zu 1., 2. und 3.: Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch regelt die Angelegenheiten der Sozialhilfe im Allgemeinen sowie in §§ 67 ff. SGB XII die Leistungen zur Überwindung

besonderer Lebenslagen, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. In den §§ 75 ff. SGB XII ist weiterhin geregelt, dass nur die Leistungserbringer am Markt tätig sein dürfen, mit denen der überörtliche Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung gemäß § 76 SGB XII abgeschlossen hat. Zudem besteht mit dem § 80 Abs. 1 SGB XII die Ermächtigung, eine Landesrahmenvereinbarung für die Leistungen mit den Verbänden der Leistungsanbieter zu schließen. Dies beinhaltet insbesondere die Ausgestaltung der fachlichen Inhalte. Insofern steht keine Reform des Gesetzes auf Bundesebene an, sondern eine Weiterentwicklung der Leistungen auf Landesebene.

Die Vertragskommission für den Berliner Rahmenvertrag Soziales (Ko80 BRV) ist das Beschlussgremium für den Berliner Rahmenvertrag Soziales. Sie ist für den genannten Prozess das zuständige Gremium. Sie setzt sich paritätisch aus jeweils sechs Vertretungen der Vereinigungen der Leistungserbringer und des Sozialhilfeträgers zusammen.

Vertretende der Leistungserbringer sind die in der Liga zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (als Vertretungen der Leistungserbringer) sowie die Vereinigungen der privaten Trägereinrichtungen – Sozialhilfeträger ist das Land Berlin, vertreten durch die für Soziales, Gesundheit und Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen und die Bezirksämter von Berlin.

Auf Arbeitsebene vereinbaren die Vertragspartner gemeinsam den weiteren Prozess. Insofern obliegt die Festlegung dieses Vorgehens dort den Vertragspartnern. Da es, wie im Rahmen des erwähnten Berichtsauftrags bereits genannt, aktuell noch keinen Zeitplan gibt, kann auch zur Planung von Meilensteinen sowie zur weiteren Prozessplanung noch keine Aussage getroffen werden.

4. Inwiefern können beteiligte Stellen bei der 67er Reform diesen Zeitplan bzw. Prozess "torpedieren" in dem sie bestimmte zeitliche Fristen für Rückmeldungen zu Meilensteinen etc. nicht einhalten? Kann Sen.ASGIVA hier anschließend die beteiligten Stellen zur fristgerechten Zusammenarbeit auffordern bzw. hat Sen.ASGIVA entsprechende Möglichkeiten?

5. Inwiefern würde sich Sen.Fin an solch einem Reformprozess beteiligen und kann Sen.Fin zusagen solch einen Prozess zur Umsetzung der Ergebnisse der GISS Studie nicht zu "verschleppen"?

Zu 4. und 5.: Die KO 80 BRV trifft die Entscheidungen über das weitere Vorgehen in Form von Beschlüssen, die anschließend im Internet veröffentlicht werden. Weder den vorhergehenden Abstimmungen auf Arbeitsebene, noch den Beschlüssen selbst kann vorgegriffen oder in den unter 1-3 genannten Prozess vorhersagend eingegriffen werden.

6. Plant Sen.ASGIVA für diesen Reformprozess eine Vorlage im Senat zur Vereinbarung mit Sen.Fin und einen entsprechenden Senatsbeschluss wenn nein, warum nicht?

Zu 6.: Ein Senatsbeschluss ist in den o.a. gesetzlichen bzw. vertraglichen Rahmenbedingungen nicht vorgesehen. Zu den zuständigen Strukturen siehe Antworten zu Fragen 1. bis 3.

7. Wie stellt der Senat sicher, dass die Empfehlungen der GISS Studie tatsächlich umgesetzt werden und nicht noch einmal wie vor 12 Jahren zu den Akten gelegt werden?

Zu 7.: Siehe Antworten zu Fragen 1. bis 4.

Berlin, den 30. Oktober 2025

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung